

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**  
**– Insel Usedom –**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06. Juli 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

1. *§ 1 Im § „Allgemeines“ erhält der letzte Satz des Abs. 3 folgende Neufassung:*

*Die Anlagen 1.1, 1.2, 2, 3, 4 und 5 sind Bestandteile dieser Satzung.*

2. *§ 2 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:*

*Der Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:*

*Abwasser im Sinne des Satzungsrechtes ist Wasser, das in seinen Eigenschaften durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung verändert ist, mit Ausnahme des Niederschlagswassers.*

*Der Punkt 7 wird folgt neu gefasst.*

*Hausanschluss sind alle Einrichtungen, Grund- und Sammelleitungen des Anschlussberechtigten zur Ableitung des Abwassers sowie Abscheidervorrichtungen, mit Ausnahme des Kontrollschachtes. Der Hausanschluss ist Eigentum des Anschlussberechtigten und muss von diesem erstellt, gewartet und gepflegt werden.*

*Der bisherige Punkt 9 „Grundstück“ wird Punkt 10 und bisherige Punkt 10 „Anschlussberechtigter“ wird Punkt 11. Zusätzlich wird die Begriffserklärung „Abscheidervorrichtung“ mit in den § 2 aufgenommen und unter Punkt 9 geführt.*

**9. Abscheidervorrichtung**

*Eine Vorrichtung zur Abscheidung ist eine Anlage zur innerbetrieblichen Behandlung von nicht häuslichem Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.*

3. *§ 4 „Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts“ wird folgt geändert:*

*Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

(3) Nur mit Genehmigung des Zweckverbandes Insel Usedom dürfen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:

- a) Abwasser aus gewerblicher Nutzung
- b) Abwasser aus Schwimmbecken

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

*Die bisherigen Abs. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden <sup>9, 10, 11, 12, 13 14</sup> 8, 9, 10, 11, 12 und 13. Die Abs. 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:*

(5) Eigentümer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend dem Stand der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

(6) Die Kontrolle und Wartung der Abscheidervorrichtungen hat nach den in der Anlage 3 zu dieser Satzung beschriebenen Bestimmungen zu erfolgen.

(7) Der Zweckverband Insel Usedom hat das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der gesamten Untersuchung zu tragen. Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig.

(8) In die öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht die, in der als Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Stoffe eingeleitet werden.

4. *Im § 8 „Genehmigungsverfahren sowie Auskunft- und Meldepflichten und Zugangsrecht“ erhält der 4. Stabstrich im Abs. 3 folgende Neufassung:*

- Art und Umfang der Sonderentwässerungsanlage und Abscheidervorrichtung durch Vorlage entsprechender Bestandsunterlagen,

5. *Die bisherigen Anlagen 3 und 4 werden Anlagen 4 und 5. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:*

### **Anlage 3 zur Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

(1) Die Abscheidervorrichtungen sind monatlich und halbjährlich durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

1. Monatliche Kontrollen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit;
- Messung des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum;

- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses und eventuell vorhandener Alarminrichtungen;
- Bei Koaleszenzabscheidern Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um Funktionsstörungen zu erkennen.

## 2. Halbjährliche Kontrollen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich;
- Reinigung des Gerinnes im Probenahmeschacht.

Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen und Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für den Betrieb und die Wartung von Abscheidervorrichtungen auf einem Lehrgang mit Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

- (2) Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung der unter Absatz 1 aufgeführten Abscheider und somit deren Funktionsfähigkeit ist vom Betreiber mit einem fachkundigen Betrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag hat mindestens eine jährliche Wartung mit folgenden Prüfungen zu beinhalten:

1. Sichtkontrolle Zu- und Ablauf;
2. Messen der Schlamm Spiegelhöhe;
3. Messen der Ölschichtdicke bzw. der Fettschicht;
4. Prüfen des selbsttätigen Abschlusses;
5. Prüfung der Warnanlage (falls vorhanden);
6. Probenahme am Endkontrollschacht nach dem Abscheider und Untersuchung auf

- Absetzbare Stoffe;
- ph-Wert.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Wartungsbericht festzuhalten und zu bewerten. Im Besonderen sind die notwendigen Intervalle für die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen festzulegen.

7. In Abständen von höchstens 5 Jahren sind die Abscheidervorrichtungen einer Generalinspektion durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Hierbei müssen folgende Punkte überprüft werden:

- Dichtigkeit der Anlage (einschl. Zu- und Ablauf);
- Baulicher Zustand der Anlage;
- Innere Beschichtung;
- Zustand der Einbauteile;

- Zustand elektrischer Einrichtungen und Anlagen;
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung z.B. Schwimmkörper;
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheidervorrichtungen;
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (z. B. Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen);
- Tatsächlicher Abwasseranfall sowie Herkunft, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen zur Vermeidung stabiler Emulsionen;
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheidervorrichtungen in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über erforderliche Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheidervorrichtungen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnischen Ausstattungen zur Prüfung von Abscheidervorrichtungen verfügen.

- (3) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils Zeitpunkt und Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kontrollen, Wartungen, Entleeren der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch und die Ergebnisse der durchgeführten Wartungen sind vom Betreiber bereitzuhalten und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 15. Juli 2015

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 15. Juli 2015

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 21.07.2015

